Kleine Anfrage

Vernehmlassungsbericht, Subventionsgesetz, Sportstättenfinanzierung

Frage von	Stv. Landtagsabgeordneter Alexander Batliner
Antwort von	Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 03. Oktober 2018

Die Regierung hat am 10. Juli 2018 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Subventionsgesetzes in Bezug auf die Sportstättenfinanzierung verabschiedet. Darin wird ein sogenanntes Konsultationsverfahren vorgeschlagen, mit welchem der Einbezug der Gemeinden sichergestellt werden soll. Dieses Konsultationsverfahren bedeutet aber auch, dass das Zustimmungserfordernis jeder einzelnen Gemeinde abgeschafft wird, obwohl es sich um eine Investition handelt. Die Gemeinden haben sich somit im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an einer solchen Investition für eine neue Sportstätte von landesweiter Bedeutung zu beteiligen, ohne ein Mitspracherecht zu besitzen. Hierzu folgende Fragen:

* 110 Abs. 2 Bst. b der Landesverfassung attestiert den Gemeinden eine selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens. Wurde das vorgeschlagene Modell des Konsultationsverfahrens bei Investitionen generell, aber auch in Bezug auf Art. 110 Abs. 2 Bst. b der Landesverfassung auf seine Verfassungskonformität geprüft und was ist das etwaige Ergebnis dieser Prüfung?
* 40 des Gemeindegesetzes regelt die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates. Hierzu gehören unter anderem die Finanzplanung, die Festlegung des Voranschlags, die Gewährung von Krediten sowie die Genehmigung der Gemeinderechnung. Wie verhält sich das vorgeschlagene Konsultationsverfahren bei Investitionen in Bezug auf die gesetzlich festgeschriebene Finanzhoheit der Gemeinderäte?
* Mit dem Konsultationsverfahren wird den einzelnen sogenannten Gemeindeversammlungen nach Art. 25. Abs. 2 Bst. f des Gemeindegesetzes die Bewilligung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben genommen. Wie steht dieses Konsultationsverfahren im Einklang mit Art. 25. Abs. 2 Bst. f des Gemeindegesetzes?
* Der Bevölkerung einer Gemeinde wird mit diesem Konsultationsverfahren unter Umständen beziehungsweise je nach Höhe der Investition die Referendumsmöglichkeit genommen. Wie beurteilt die Regierung generell den Abbau an direktdemokratischen Rechten auf kommunaler Ebene, welcher mit diesem Konsultationsverfahren einhergeht?

Antwort vom 05. Oktober 2018

Zu Frage 1:

Wie jede Gesetzesvorlage, die von der Regierung verabschiedet wird, ist auch die vorgeschlagene Änderung des Subventionsgesetzes auf ihre Verfassungskonformität hin überprüft worden. Die Überprüfung hat ergeben, dass die vorgeschlagene Regelung verfassungskonform ist, was auch ausdrücklich in Abschnitt 5 der Vernehmlassungsvorlage festgehalten wird. Sie verstösst weder gegen Art. 110 Abs. 2 Bst. b noch gegen eine andere Vorschrift der Verfassung.

Dass Gemeinden zur Mitfinanzierung von Aufgaben herangezogen werden, ist nicht ungewöhnlich. So kann auf Art. 27 des Sozialhilfegesetzes (SHG) verwiesen werden, der bestimmt, dass die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe, die Betriebsdefizite der von der öffentlichen Hand geführten Alters- und Pflegeheime und weitere Kosten des Sozialbereichs zur Hälfte von Staat und Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen sind. Dabei ist nicht vorgesehen, dass die einzelnen Gemeinderäte über den auf ihre Gemeinde entfallenden Kostenanteil zu beschliessen hätten; die hälftige Kostentragung durch die Gemeinden ist gesetzlich vorgeschrieben, wobei gewisse Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Verfahren vorgesehen sind. Die vorgeschlagene Regelung des Subventionsgesetzes orientiert sich an dieser bewährten Bestimmung des Art. 27 SHG.

Die Gemeindeautonomie stellt ein von Art. 110 der Verfassung garantiertes Recht der Gemeinden auf Selbstbestimmung auch über die Gemeindefinanzen dar. Dieses Recht besteht jedoch nicht absolut. Die Gemeindeautonomie kann durch Gesetz beschränkt werden. Art. 110 der Verfassung verbietet es dem Gesetzgeber nicht, die Gemeinden zur Mitfinanzierung von Sportstätten heranzuziehen.

Zu Frage 2:

Inhalt und Tragweite der Gemeindeautonomie werden von den Gesetzen bestimmt. Die grundsätzlichen Bestimmungen zur Gemeindeautonomie finden sich dabei im Gemeindegesetz. Für die Gemeindeautonomie relevante Bestimmungen finden sich jedoch auch in anderen Gesetzen. Dabei ist zu sehen, dass das Gemeindegesetz anderen Gesetzen nicht übergeordnet ist. Gesetze sind, weil im selben Verfahren erlassen, gleichrangig. Dabei geht nach den Auslegungsregeln eine neue und auf einen speziellen Sachverhalt bezogene Bestimmung einer älteren allgemeinen Bestimmung vor. Wenn also etwa Art. 27 SHG oder die vorgeschlagene Bestimmung des Subventionsgesetzes vorschreibt, dass die Gemeinden zur Mitfinanzierung einer öffentlichen Aufgabe herangezogen werden, so bedeutet dies eine gewisse Beschränkung der Finanzkompetenzen der Gemeinden. Dies ist den Gemeinden auch bewusst. Die massvolle Beschränkung wird im Sinne eines Kompromisses als vertretbar angesehen, um zu einer praktikablen Lösung für die Finanzierung des Sportstättenbaus zu kommen.

Zu Frage 3:

Wie dargelegt, ist für die Ausgestaltung der Gemeindeautonomie nicht nur das Gemeindegesetz massgebend. Wenn es als sachgerecht erachtet wird, die Gemeinden zur Finanzierung von Sportstätten von landesweiter Bedeutung beizuziehen und gleichzeitig zu verhindern, dass eine einzelne Gemeinde das Projekt zu Fall bringen kann, ist die vorgeschlagene Regelung die richtige. Möchte man keine Beschränkung von finanziellen Kompetenzen auf Seiten der Gemeinden, muss man entweder davon absehen, die Gemeinden zur Finanzierung beizuziehen oder man muss gemäss dem bestehenden System mit dem Risiko von Blockaden durch einzelne Gemeinden leben. Die Fragestellung ist also keine rechtliche, sondern eine politische.

Zu Frage 4:

Die direktdemokratischen Rechte bilden ein zentrales Element unseres staatsrechtlichen und politischen Systems, zu dem wir Sorge tragen müssen. Die Regierung ist allerdings überzeugt, dass die meisten Bürgerinnen und Bürger kein Verständnis dafür haben, dass über eine Sportstätte von landesweiter Bedeutung im Landtag und in 11 Gemeinden Beschluss gefasst wird und bis zu 12 Referenden dazu abgehalten werden müssen. Man stärkt die direkte Demokratie nicht, wenn solch ineffiziente Verfahren zugelassen werden, die viel Zeit und Geld kosten und Leerlauf produzieren. Die Regierung ist überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen Regelung die Frage der Sportstättenfinanzierung einer rechtlich einwandfreien und sachgerechten Lösung zugeführt werden kann.